

Nr. **XIX. GP-NR**  
1418 1J  
1995 -06- 22

## A N F R A G E

der Abgeordneten Haller, Böhacker

und Kollegen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Doppelbesteuerungsabkommen Österreich/BRD

Ein in Österreich wohnhafter und in Deutschland arbeitender Steuerpflichtiger, der dort im Dienstverhältnis zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steht, kann bei grenznahem Arbeitsort die Grenzgängerbestimmung des Art. 9 Abs. 3 DBA-BRD (welche das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat einräumt) nicht in Anspruch nehmen, da bei Einkünften aus öffentlichen Kassen immer der Staat das Besteuerungsrecht hat, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird (Art. 10 DBA-BRD).

Dies führt dazu, daß bei nicht möglicher Veranlagung in Österreich aufgrund des Fehlens von anderen steuerpflichtigen Einkünften und aufgrund nicht bestehender unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland etwa Sonderausgaben weder in Österreich, noch in Deutschland abgeschrieben werden können. Bei Sonderausgaben für Wohnraumschaffung kommt noch hinzu, daß das jeweilige Objekt im Inland jenes Staates gelegen sein muß, bei dem die Abschreibung erfolgen sollte.

Dieser diskriminierende Zustand für Grenzgänger, die Einkünfte aus öffentlichen Kassen beziehen, kann nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten nicht im Sinne des Vertragswillens beider Staaten sein, deren Abkommen letztlich auf Ausschaltung steuerlicher Nachteile bei Doppelbesteuerungsfällen ausgerichtet war.

In einem konkreten Fall hat bereits der deutsche Finanzminister Dr. Theo Waigl signalisiert, in solchen Fällen verhandlungsbereit zu sein.

Art. 19 des DBA-BRD sieht vor, daß bei nachgewiesener Doppelbesteuerungskonstellation, im vorliegenden Fall die nicht mögliche Geltendmachung von Sonderausgaben, der Betroffene sich unbeschadet eines innerstaatlichen Rechtsmittels an die oberste Finanzbehörde des Vertragsstaates, in dem er seinen Wohnsitz hat, wenden kann. In der Folge haben dann Verhandlungen der Vertragsstaaten stattzufinden, wenn die Einwendungen für begründet erachtet werden.

Schließlich normiert Art. 48 EG-Vertrag die Freizügigkeit der Arbeitskräfte für alle EU-Mitgliedstaaten, weshalb sich auch diesfalls die Frage stellt, ob die vorliegende Diskriminierung auch gegenüber dem seit 1.1.1995 geltenden EU-Recht aufrechtzuerhalten ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher aus gegebenem Anlaß an den Bundesminister für Finanzen folgende

## A N F R A G E

1. Erachten Sie es aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes bei nicht möglicher Veranlagung in Österreich für begründet, daß bei Vorhandensein von Sonderausgaben, die weder in Österreich noch in Deutschland abgeschrieben werden können, ein Anlaß für ein Verständigungsverfahren gegeben ist?

Wenn nein, warum nicht?

2. Werden Sie mit dem verhandlungsbereiten deutschen Finanzminister im Sinne des Art. 19 DBA-BRD Verhandlungen aufnehmen, um die im Sachverhalt angeführte Diskriminierung zu beseitigen?

Wenn ja, wann und mit welchen Absichten?

Wenn nein, warum nicht?

3. Sehen Sie im Beitritt Österreichs zur EU einen zusätzlichen Grund, bei Doppelbesteuerungsabkommen diskriminierende Bestimmungen zwischen Mitgliedstaaten abzuschaffen?

Wenn nein, warum?

4. Inwieweit betrachten Sie bei Nichtabänderung des DBA-BRD die Freizügigkeit der Arbeitskräfte gem. Art. 48 EG-Vertrag als erfüllt, wenn diese Freizügigkeit durch diskriminierende Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen verletzt wird?